

Stenographisches Protokoll.

4. Sitzung der IV. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 14. November 1957.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsidenten Saßmann (Seite 31).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 31).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 31).
4. Verhandlung:

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte. Berichterstatter Abg. Zeyer (Seite 31); Redner: Abg. Lauscher (Seite 32), Abg. Tatzber (Seite 37), Abg. Marchsteiner (Seite 39); Abstimmung (Seite 41).

Antrag des gemeinsamen Schulausschusses und Kommunalausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs. Berichterstatterin Frau Abg. Czerny (Seite 41); Redner: Abg. Mörwald (Seite 42), Abgeordneter Kuntner (Seite 44), Abg. Hilgarth (Seite 45); Abstimmung (Seite 45).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über einstweilige Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Dienbauer (Seite 46); Abstimmung (Seite 46).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Wirtschaftsförderungsfonds, Bericht über das Jahr 1956. Berichterstatter Abgeordneter Tesar (Seite 46); Abstimmung (Seite 47).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Fremdenverkehrsförderungsfonds, Bericht über das Jahr 1956. Berichterstatter Abg. Schwarzott (Seite 47); Abstimmung (Seite 48).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 4 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Abgeordneten Buchinger, Körner und Pettenauer.

Wie bereits mitgeteilt, stelle ich die im Schulausschuß und Kommunalausschuß am 12. November 1957 verabschiedete Zahl 454/1 und die im Wirtschaftsausschuß am gleichen

Tage verabschiedeten Vorlagen — Zahlen 433/1, 455 und 456 — noch auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. (Nach einer Pause.) Keine Einwendung.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend die Stadtgemeinde Wiener Neustadt, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsüberprüfung 1955 und 1956.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das niederösterreichische Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl. Nr. 90/1954, abgeändert wird (Erste nö. Gemeindewasserleitungsgesetz-Novelle).

Vorlage der Landesregierung, betreffend Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 15. Dezember 1953, LGBl. Nr. 6/1954, über die Einhebung von Kanalgebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (nö. Kanalgesetz) abgeändert wird (1. Novelle zum nö. Kanalgesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1956 über die Errichtung einer niederösterreichischen Pensionsausgleichskasse, LGBl. Nr. 84/1956.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche Herrn Abgeordneten Zeyer, die Verhandlung zur Zahl Nr. 443/1 einzuleiten.

Abg. ZEYER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte, zu berichten.

Die Grundlage dieses Landesgesetzes bildet das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 176. Dieses Bundesgesetz bezweckt, die großen Grundflächen, die die Deutsche Wehrmacht der landwirtschaftlichen Nutzung oder der sonstigen privatwirtschaftlichen Verwendung entzogen hat, wieder fruchtbringenden Zwecken nutzbar zu machen. Diese Grundflächen sind auf Grund des Artikels 22 des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Das bezogene Bundesgesetz bestimmt nun, daß von den durch das Deutsche Reich für Zwecke der Wehrmacht oder der Reichsverteidigung erworbenen Vermögenswerten alle jene veräußert werden sollen, die für die Zwecke der Republik Österreich nicht benötigt werden. Die Veräußerung erfolgt entweder freihändig, das ist durch individuelle Kaufverträge, oder im Wege eines Siedlungsverfahrens. Gemäß § 3 des bezogenen Gesetzes erklärt das Bundesministerium für Finanzen namens der Republik Österreich als Eigentümer nach Anhörung einer Kommission, der u. a. auch zwei Vertreter des Bundeslandes angehören, welche land- und forstwirtschaftliche Vermögenswerte freihändig und welche im Wege eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens veräußert werden.

Es ist also festzuhalten, daß nur ein Teil der seinerzeit vom Deutschen Reich übernommenen Liegenschaften im Wege des Siedlungsverfahrens veräußert werden kann, und zwar jener Teil, der vom Bunde nicht selbst (für Zwecke des Bundesheeres) benötigt und auch nicht vom Bunde freihändig veräußert wird. Nach dem Motivenbericht zu dem vorbezogenen Bundesgesetz wird eine Veräußerung im Wege des Siedlungsverfahrens dann in Frage kommen, wenn es sich um größere Komplexe handelt und wenn, wie z. B. beim ehemaligen Truppenübungsplatz Döllersheim, eine Rückführung in die land- und forstwirtschaftliche Verwendung nur mit Investitionskosten (Vermessungskosten, sonstige Investitionskosten u. dgl.) sowie unter Anwendung agrarpolitischer Maßnahmen möglich ist.

Ich glaube, ich kann es mir ersparen, den ganzen Wortlaut zu verlesen, und stelle daher namens des Landwirtschaftsausschusses folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 14. November 1957*), betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte darüber einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. *L a u s c h e r*.

Abg. LAUSCHER: Hoher Landtag! Wir behandeln heute das Ausführungsgesetz zum 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz. Dieses Gesetz befaßt sich mit der Verwertung von Grundstücken, Häusern, auch Werkstätten, die seinerzeit von der Deutschen Wehrmacht für Kriegszwecke beschlagnahmt wurden. Es handelt sich nach amtlichen Angaben in Sommerein um 21.000 Hektar Boden, wobei von den damals benachteiligten 53 Gemeinden 38 innerhalb des sogenannten Truppenübungsplatzes sind. Weiter wurden in Sommerein von rund 370 Häusern 275 abgesiedelt, so daß nur 95 dort verblieben. Ähnlich ist es auch bei anderen Grundstücken. Ich möchte vor allem auf das sogenannte Dreieck Neudorf, Guntramsdorf und Laxenburg verweisen, wo durch die Hitler-Wehrmacht Flugzeugmotoren erzeugt wurden und deshalb Bauern und Siedler ausgesiedelt wurden.

Nach dem Artikel 22 des Staatsvertrages sind diese Werte nunmehr in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die Republik Österreich hat die Möglichkeit, diese entweder durch individuelle Kaufverträge — also freihändig — oder durch ein Siedlungsverfahren zu veräußern. Da unser Landtag für das Gesetz über das Siedlungsverfahren in Niederösterreich zuständig ist, möchte ich hier besonders unterstreichen, daß das eine ernste Frage ist, die viele Existenzen umfaßt. Wenn man aber den Gesetzentwurf studiert, kommt man zu der Überzeugung, daß er nicht den Tatsachen Rechnung trägt. Es wird darin beispielsweise vorgeschlagen, einerseits die Ausgesiedelten zu berücksichtigen, die Grundstücke, Häuser und dergleichen verloren haben, und andererseits auch jene, die bis jetzt geblieben sind. Was aber in diesem Gesetzentwurf fehlt, das sind die sogenannten Neusiedler. Ich war öfter in Sommerein und auch in Döllersheim und hatte Gelegenheit, die Situation praktisch zu studieren. Da kommt man darauf, daß vier Gruppen berücksichtigt werden sollten.

In der ersten Gruppe sind diejenigen, die zuerst ausgesiedelt wurden und gut abgeschnitten haben. Die Hitler-Faschisten

hatten damals ein Interesse, diese ersten Aussiedler verhältnismäßig gut zu entschädigen. Sie sind heute Besitzer von größeren Wirtschaften in Niederösterreich. Bei der zweiten Gruppe kann man sagen, sie haben im großen und ganzen nichts eingebüßt. Sie haben wohl Grundstücke verloren, aber dafür Gleichwertiges erhalten. Ich möchte jetzt nicht darauf eingehen, daß alle diese Menschen auch ihre Heimat verloren haben; ich spreche hier nur über die materielle Seite. Die dritte Gruppe umfaßt jene, die man durch Zwangsverfahren ausgesiedelt hat. Diese Personen wurden wohl mit Geld entschädigt, jedoch ist dieses heute wertlos. Diese Gruppe hat sicherlich großen Schaden erlitten.

Es gibt aber noch eine vierte Gruppe, und die Personen, die zu dieser zählen, waren die eigentlichen Helden in der damaligen grausamen Zeit. Das waren Bauern, die sich bis zur letzten Konsequenz gewehrt haben, ausgesiedelt zu werden. Sie waren von den Hitler-Faschisten Schikanen ausgesetzt, und sie haben durch all die Umstände, die eben damals waren, sehr schweren Schaden erlitten.

Meine Fraktion ist nun der Meinung, daß allen jenen, die geschädigt wurden, wirklich geholfen werden soll. Wir werden in jeder Hinsicht dafür eintreten, daß man ihnen Hilfe gibt. Jedoch sind wir der Meinung, daß jene Personen, die gut entschädigt wurden, keiner Hilfe bedürfen. Ich könnte Ihnen Zahlen bringen und Personen nennen, die nichts verloren haben, ja man kann sogar sagen, daß sie durch die Aussiedlung gewonnen haben. Es kann nicht in unserem Interesse und auch nicht im Interesse des Gesetzentwurfes liegen, auch diese Personen zu berücksichtigen.

Nun zu dem Problem, das in dem Gesetzentwurf nicht angeführt ist. Es betrifft die sogenannten Neusiedler, rund 500 in Döllersheim und rund 100 in Sommerein. Diese Leute sind im Jahre 1945 über die Grenze gekommen, haben sich dort angesiedelt und unter sehr schwierigen Bedingungen und großen Opfern den Wiederaufbau in Angriff genommen, um sich eine neue Heimat zu schaffen. Trotz aller Schwierigkeiten — ich verweise darauf, daß beispielsweise in Sommerein eine Hochwasserkatastrophe und auch eine Hagelkatastrophe war — sind sie dort geblieben, weil sie eben eine neue Heimat gefunden haben. Wenn man für diese Menschen nichts tut, setzt man ein großes Unrecht. Man kann nicht auf der einen Seite sagen, hier sind Geschädigte aus Hitlers Zeiten, hier muß ein Recht wiederhergestellt

werden, während man auf der anderen Seite hundertfaches Unrecht setzt. In Sommerein zum Beispiel gibt es dazu noch Menschen, die dort ihre Wohnstätten und ihre Arbeitsplätze haben, und die daher nicht nur ihren Grund, sondern auch ihre Wohnungen und Arbeitsplätze verlieren würden. Dasselbe gilt auch für Guntramsdorf. Dort sind ebenfalls Siedler, die mit viel Arbeit ihre Häuser aufgebaut haben und die in diesem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden.

Nun zur Frage Döllersheim und damit in Zusammenhang zu den Plänen, über die schon in der Zeitung geschrieben wurde. Anfangs hat sich der Bauernbund in dankenswerter Weise mit dieser Frage beschäftigt. Damals konnten wir in der Zeitung lesen, das Döllersheimer Land und die Döllersheimer Gründe sind altes Bauernland, es soll daher wieder Siedlungsland und es soll auch Heimateerde für die Vertriebenen werden. Weiter konnte man lesen, wenn wir schon eine Wehrmacht haben, die ohnehin viel kleiner und schwächer ist als es die ganz gewaltige Hitler-Wehrmacht war, dann kann sie sich doch anderswo Manövergründe suchen. Es wurde auch gefragt, warum man gerade Döllersheim für unsere Wehrmacht braucht. Soll es denn wirklich so sein, daß auf einen Soldaten 10 bis 15 Hektar militärisches Übungsgelände kommen? Sogar Äußerungen von Prominenten hörte man darüber. Unser Herr Landeshauptmann hat sich in einer Radiosendung dafür ausgesprochen, daß Döllersheim zur Gänze wieder besiedelt werden soll. Der Präsident der Landwirtschaftskammer, Nationalrat Strommer, hat sich geäußert, in Döllersheim sollen leistungsfähige Einzelhöfe gebaut werden — für nicht mehr hat er sich ausgesprochen — und die Nutzbarmachung soll auf genossenschaftlicher Basis organisiert werden. Wir haben drei Artikel im „Kleinen Volksblatt“ gelesen, die sich ausführlich mit Döllersheim befaßt haben und die ausgeklungen sind in dem Ruf: Döllersheim soll wieder Bauernerde, Bauernland werden! Sogar der Bundeskanzler hat sich in einem Appell dafür ausgesprochen, daß das Gebiet des Truppenübungsplatzes in Döllersheim wieder Bauernland werden soll.

Soweit, so gut. Aber erlauben Sie mir, nun zu sagen: Wer ist dann erschienen? Es war Ferdinand der Erste, unser heutiger Heeresminister, der einen Strich durch die Pläne des Bauernbundes gemacht hat. Graf ist bekanntlich auch Bauernbunddirektor, und er kam, sah und siegte. Aber traurigerweise war sein erster Sieg der über die Döllersheimer Bauern. Sie können reden und sagen,

was Sie wollen, aber über zwei Drittel des Bodens sind für die Wehrmacht beschlagnahmt; man spricht auch von der Errichtung eines Atommeilers. Ich glaube, wenn man ein so riesiges Gelände für die Wehrmacht beschlagnahmt, daß man den Menschen, die dort siedelten, unrecht tut.

Als über diese Frage im Nationalrat debattiert worden ist, war man um Antworten und Argumente nicht verlegen, warum eigentlich eine so riesige Fläche für eine kleine Wehrmacht beschlagnahmt werden soll. Herr Dipl.-Ing. Hartmann — ich glaube, er ist Bauernbunddirektor von Niederösterreich — hat sich in der Debatte geäußert, wenn man Döllersheim wirklich besiedeln würde, wenn man wieder Bauernland daraus machen wollte, daß dies riesige Summen kosten würde, wozu man aber ganz einfach nicht das Geld hätte. Abgesehen davon, daß man das — was ich mir zu bemerken erlaube — auch schon früher gewußt hat, möchte ich dazu sagen, daß man für die Wehrmacht das „Heidengeld“ sehr wohl hat. Hier könnte man schon ein wenig sparen, aber auch, was ich später beweisen werde, beim Staatsvertragsdurchführungsgesetz. Mit diesem Gesetz hat man ein Riesenvermögen von Hunderten von Millionen Schilling auf Kosten der österreichischen Republik adeligen Grafen und Fürsten ganz einfach geschenkt.

Wenn ich schon über das Staatsvertragsdurchführungsgesetz spreche, dann erlaube ich mir auch dazu einige Bemerkungen. Wir haben das sehr gut durchdacht und unsere Beweise sehr sorgfältig an praktischen Beispielen überprüft. Man kann sagen, daß alle vier Staatsvertragsdurchführungsgesetze — es handelt sich sowohl um das erste als auch um das zweite und dritte und jetzt um das vierte — vor allem dem Großgrundbesitz riesige Vermögen zugeschanzt haben, während auf der anderen Seite die Bauern benachteiligt werden. Für die Pächter ist das 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ein Schlag ins Gesicht; sie werden in ihren Pächterrechten schwer geschädigt. Es handelt sich hier um die Existenz von rund 15.000 ehemaligen Pächtern.

Ich komme darauf zurück, was auf der Seite der Volkspartei über eine Aufstockungsaktion, über eine friedliche Bodenreform gesprochen und geschrieben wurde. Ich erlaube mir, einige praktische Beispiele anzuführen, wie diese Bodenreform und diese Aufstockungsaktion in Wirklichkeit aussieht. Angefangen hat es so — was an sich sehr bezeichnend ist —: Man hat den Pächtern gesagt: Wir können keine Bodenreform durchführen, wir können nicht aufstocken, so-

lange die Pachtverträge nicht gelöst sind; erst nach Auflösung der Pachtverträge habt ihr die Möglichkeit, euch Gründe zu kaufen, und wir können aufstocken und eine Bodenreform durchführen. So hat die „Aufstockung“ begonnen.

Im Artikel 22 Punkt 13 des Staatsvertrages mußte sich die Republik Österreich verpflichten, ehemalige deutsche Vermögensschaften, sofern sie den Wert von 260.000 S übersteigen, nicht in das Eigentum deutscher physischer oder juristischer Personen zu übertragen. Wie hat man das aber jetzt gemacht? Man hat das so gemacht: Um die Deutschen, die ehemaligen Preußen, wieder einbeziehen zu können, hat man ganz einfach flugs von seiten der Volkspartei einen Paragraphen in das Gesetz aufgenommen, und zwar im § 12 die Bestimmung, nach der jeder, der bis zum 25. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, wieder Besitzer der ihm entzogenen Vermögensschaften wird. Und da haben wir das Schauspiel gehabt, daß ehemalige preußische Adelige und dergleichen durch diesen Paragraphen sehr schnell wieder Besitzer ihrer Liegenschaften wurden. Die erste Form der sogenannten Bodenreform war also die, daß man mit diesem Paragraphen die ehemaligen Adelligen, Fürsten und Grafen wieder als Besitzer des Bodens einsetzte.

Der zweite Streich im Sinne dieser Art von Bodenreform war auch eine Umgehung des Staatsvertrages bezüglich der Bestimmung der Wertgrenzen. Die Wertgrenze war 260.000 S. Hier hat man auch wieder einen Dreh gemacht. Man hat diese Wertgrenze berechnet nach dem Einheitswert von 1940, der bekanntlich viel niedriger ist. Damals konnte man sich bekanntlich einen Hektar für ungefähr 1500 Mark kaufen. So wurden aus den 260.000 S rund 2 Millionen Schilling. Aber damit nicht genug für die Herren Grafen, Fürsten und Barone und die anderen Großgrundbesitzer. Waren mehrere Familienmitglieder da, sind es 4 und 6 Millionen Schilling geworden. Dabei hat man noch eine Trennung der Vermögensschaft nach Agrarvermögen und nach Industrievermögen gemacht. Für beide galten je 260.000 S.

So hat man auf einmal gesehen, und die niederösterreichischen Bauern haben es bemerken können, daß durch die Staatsvertragsdurchführungsgesetze auf einmal wieder das Mittelalter erstanden ist, wenn ich mich so ausdrücken kann. Diese Herrschaften haben sich festgesetzt, und damit entstand eine gewisse Liebedienerei, eine gewisse Unterwürfigkeit, die selbstverständlich eine Rolle spielen.

Jetzt komme ich auf eine Frage, die sicherlich jeden empören wird, der gerecht fühlt, und ich appelliere diesbezüglich auch an die Kollegen der Volkspartei. Während man den Adeligen und den Großgrundbesitzern den Einheitswert vom Jahre 1940 zugebilligt hat, hat man dann, wenn der Bauer von diesem Boden bei der sogenannten Aufstockungsaktion vielleicht ein oder zwei Hektar kaufen wollte, nicht den Einheitswert vom Jahre 1940 zugrunde gelegt, sondern den heutigen Verkehrswert. Wir haben Fälle gehabt, daß zum Beispiel in Schönkirchen ein Hektar im Durchschnitt 30.000 S gekostet hat, ja bis zu 38.000 S haben dort Bauern für den Hektar Boden im Rahmen der sogenannten Aufstockungsaktion zahlen müssen. In der Matzener Gegend wurden bis zu 22.000 S verlangt. Wir haben hier also einen ausgesprochenen Klassencharakter: den Einheitswert vom Jahre 1940 für die Großgrundbesitzer und für die Bauern den heutigen Verkehrswert.

Diese Form der Bodenaufstockung, die die Volkspartei gemacht hat, hat sich so ausgewirkt, daß die Bodenpreise sprunghaft gestiegen sind. Im Zeichen der Bodenreform, im Zeichen der Aufstockung haben wir heute einen Bodenwucher, eine Bodenspekulation! Wenn sich die Herren überzeugen wollen, sollen sie die Bauern draußen fragen. Aber das ist Ihr Charakter, der sich herauskristallisiert hat aus Ihren Aufstockungstendenzen, aus Ihrer Art von Bodenreform.

Nun sagt man: Gesetz ist Gesetz und Recht ist Recht. Ich muß leider sagen, daß „Gesetz ist Gesetz“ und „Recht ist Recht“ in der Praxis ganz anders ausschaut. Ich erlaube mir, hierfür ein paar Beispiele zu bringen, wie man die Staatsvertragsdurchführungsgesetze zuungunsten der Kleinen auf dem Lande auslegt. Da haben wir beispielsweise den Großpächter Fischer, der in Untersiebenbrunn 100 Hektar hat. Seine Hoheit Coburg — er führt noch diesen Titel und läßt sich von seinen Untertanen noch so betiteln — hat diesem Großpächter Fischer in Walterskirchen 500 Hektar verpachtet. Bekanntlich sagt das 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, daß ein Großgrundbesitzer, wenn er sich mit der Bauernkammer einigt, zum Zwecke der Aufstockung Pachtverträge auflösen kann. Was hat der Coburg mit dem Fischer gemacht? Man hat den kleinen Poysdorfer Pächtern ein oder zwei oder drei Joch weggenommen und hat sie dem Großpächter Fischer gegeben. All das im Zeichen der Aufstockung! Man hat das Staatsvertragsdurchführungsgesetz so ausgelegt, daß man eben dem kleinen Pächter Grundstücke weg-

genommen und dem Großpächter viele Pachtgründe zugeschanzt hat.

Ich möchte nun die Frage stellen: Was sagt die Grundverkehrskommission dazu? Nach dem Grundverkehrsgesetz ist die Verpachtung von mehr als zwei Hektar genehmigungspflichtig. Für die Herren Großgrundbesitzer und für die Adeligen gibt es aller Wahrscheinlichkeit nach kein Grundverkehrsgesetz, oder machen die Herren in der Grundverkehrskommission Buckerl vor den hohen Gnaden und legen dann das Gesetz dementsprechend aus?

Ein zweites Beispiel, bei dem man sich auf das Staatsvertragsdurchführungsgesetz beruft, betrifft den Herzog Metternich. Dieser hat sich eine eigene Auslegung dieses Gesetzes zurechtgelegt. Wenn er beispielsweise von einer großen Liegenschaft ein paar Hektar zum Zwecke der Aufstockung verkauft und sich diesbezüglich mit der Bauernkammer einigt, dann kündigt er alle anderen Pächter mit der Erklärung, die Sache sei erledigt. Tatsächlich steht aber im Gesetz, daß die Pachtverträge bis zum Oktober 1958 gelten. Wir haben in Asparn an der Zaya den praktischen Fall gehabt. Pachtgründe wurden verkauft, den Pächtern hat man gesagt, die Pachtverträge seien aufgelöst, sie hätten daher nichts mehr zu reden!

Hoher Landtag! Man sollte glauben, die Bauernkammern sind für alle da. Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß die Vertreter der Bauernkammern in allen aufgezeigten Fällen auf der Seite der Großgrundbesitzer gestanden sind. Ja, die Pächter von Poysdorf haben sogar an den Nationalrat Strommer geschrieben und unter Hinweis auf den offenkundigen Gesetzesbruch ersucht, man solle den Grund besonders bewerten. Zum Zwecke der Aufstockung war doch ein Übereinkommen mit der Bauernkammer getroffen worden. Ich muß sagen, der Herr Nationalrat Strommer hat geantwortet: Der Coburg hat recht. Ich möchte das Beispiel von Sommerein anführen. Der sogenannte Königshof steht unter öffentlicher Verwaltung. Dort sind auch kleine Pächter, denen man unter Berufung auf das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz gesagt hat, sie würden den Grund verlieren. Wer sollte ihn bekommen? Zwei Großbauern, die viele Liegenschaften besitzen und wirklich vermögend sind, sollen diese Grundstücke in Sommerein bekommen. Gehen Sie nach Sommerein und fragen Sie die alten Sommereiner oder die Neusiedler, alle werden Ihnen sagen, das sei ungerecht! Aber man legt die Gesetze so aus.

Ich will zusammenfassend bemerken:

1. Die Bodenreform, die von seiten der ÖVP durchgeführt wurde, ist in erster Linie den Großen zugute gekommen, während die Kleinen heute um ihre Existenz kämpfen müssen.

2. Gesetzesverletzungen wurden gemacht.

3. Die Interventionen der Vertreter der Bauernkammern erfolgen zugunsten der Großen, den Kleinen hat man aber nicht geholfen.

Abschließend möchte ich auf die Rede des Nationalrates Maleta, Generalsekretär der ÖVP, verweisen, die er in einer Großversammlung in Donawitz gehalten hat. Er hat erklärt: Der Arbeiter ist kein Prolet mehr, er will Sicherheit und Wohlstand, Miteigentum usw. Wenn man diese Politik der Sicherheit, des Wohlstandes und des Miteigentums auf die Verhältnisse in den Dörfern überträgt, dann muß man sagen: Die Großen werden fett und den Kleinen nimmt man das Letzte. Das ist traurig, aber wahr! Wenn das die Rolle des sogenannten Sozialpartners ist, die Rolle der Zusammenarbeit der ÖVP draußen im Dorf, dann muß ich sagen: Das ist eine Rolle, die den kleinen Leuten Unrecht auf Unrecht zufügt und daher die Unzufriedenheit und die Empörung nur noch weiter verstärken wird.

Nun noch eine Bemerkung zur demokratischen Form des nun vorliegenden Gesetzentwurfes. Ich habe schon bemerkt, daß die Neusiedler in dem Gesetzentwurf überhaupt nicht berücksichtigt wurden. In der Sitzung des Landwirtschaftsausschusses, in dem dieser Gesetzentwurf behandelt wurde, hat sich folgendes herausgestellt: Zuerst war in diesem Gesetz ein Beirat vorgesehen, in dem auch die Gemeinden — wegen Vergebung der Gründe in Döllersheim usw. — vertreten sein sollten. Ein Abgeordneter der Volkspartei hat dann in der Ausschusssitzung erklärt, man müsse das herausnehmen, und zwar deswegen, weil es verfassungswidrig sei. Er hat vorgeschlagen, diese Bestimmung in den Motivenbericht hineinzugeben. Jeder weiß, daß der Motivenbericht bekanntlich zu nichts verpflichtet. Ist das die demokratische Form bei der Vergebung der Gründe? Wir haben die Dinge untersucht und sind der Meinung, daß die im Bundesgesetz verankerten Grundsätze eingehalten werden müssen. Das bedeutet aber nicht, daß die Länder zur Durchführung dieser Grundsätze der Agrarbezirksbehörde keinen Beirat zur Verfügung stellen könnten. Nach unserer Meinung wären die Durchführungsbestimmungen nur

dann verfassungswidrig, wenn sie den Grundsätzen des Bundesgesetzes widersprechen würden. Doch das ist unserer Meinung nach nicht der Fall. Abgesehen davon könnte das Land Niederösterreich eine entsprechende Verfügung treffen. Ich muß bemerken, daß leider auch der Vertreter der Sozialisten im Ausschuß gesagt hat, daß es verfassungswidrig sei und man das nicht machen könne. Wir würden es begrüßen, wenn man einen Antrag stellen würde, daß im Gesetz die Bildung eines Beirates vorgesehen wird.

Anlässlich der Hochwasserkatastrophe im Jahre 1954 ist gesammelt worden, und wir haben bis heute vom Herrn Landesrat Waltner keinen diesbezüglichen Bericht. Ich erwähne das deshalb, weil mir das gerade einfällt. Wir sind schon mißtrauisch, da man keine Form findet, um auch die Demokratie in gesetzlichen Bestimmungen zu verankern.

Ich erlaube mir, namens meiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf zwei Anträge vorzubringen. Der erste Antrag lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um Neusiedler, die auf dem Gelände ehemaliger Truppenübungsplätze und anderer militärischer Objekte durch die Pachtung von Boden und Wohnstätten Existenz und Unterkunft gefunden haben, bei der Aufteilung dieser Objekte zu berücksichtigen, soll im § 5 (2) folgender Satz aufgenommen werden:

„die in den vergangenen Jahren durch Pachtung von Grundstücken und Gebäuden als Bauern, Gewerbetreibende oder Arbeiter Existenz und Unterkunft gefunden haben.“

Der zweite Antrag lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„In § 3 und den folgenden Bestimmungen ist die Bildung eines Beirates für jedes Siedlungsgebiet festzulegen, in den die zuständigen Gemeinden Vertreter entsenden können.“

Wenn diese beiden Anträge, die die Neusiedler berücksichtigen sollen, angenommen werden, wenn ein Beirat geschaffen und damit eine demokratische Form des Gesetzes gewährleistet wird, dann wird meine Fraktion für dieses Ausführungsgesetz zum 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz stimmen. Wenn das nicht der Fall ist, dann werden wir dagegen stimmen, weil das Gesetz nach unserer Meinung keinen sozialen Charakter hat und nicht den wirklichen Bedürfnissen Rechnung trägt.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Tatzber.

Abg. TATZBER: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist notwendig, damit die Frage des Deutschen Eigentums in Niederösterreich endgültig bereinigt werden kann. Sie wissen alle, daß es im Jahre 1938, als Österreich in den deutschen Machtbereich einbezogen wurde, eine der ersten Handlungen der Deutschen war, sich um Flächen umzusehen, wo sie Truppenübungsplätze, Flugplätze u. dgl. errichten konnten. Es ist uns weiter bekannt, daß es am markantesten der Truppenübungsplatz Döllersheim und das Brucker Erweiterungsgelände waren, die dem deutschen Heer zur Verfügung gestellt wurden.

Versetzen wir uns nun einmal in die Lage derjenigen, die da schutz- und rechtlos dieser Willkürmaßnahme preisgegeben waren. Ich habe schon früher davon gesprochen, daß dieser Personenkreis sehr groß ist. Wenn man Heimat mit Geld ersetzen könnte, dann wäre der Begriff „Vaterland“ nur ein leerer Wahn. Sie können sich vorstellen, daß das Absiedeln für viele sehr schwer war. Vielleicht fiel es den Jüngeren leichter, von der Heimat zu gehen, für die ältere Generation aber — besonders für die Ausnehmer — war es förmlich ein Abschied vom Leben. Darum ist es nur recht und billig, daß dieser Personenkreis nunmehr bevorzugt behandelt wird.

Wir wissen auch noch, daß die Deutschen vorerst bei Festsetzung der Ablösesummen nicht knauserig waren, daß sie sehr gut bezahlten, und solange Frieden war, konnten sich die Betroffenen um diese Mark auch mehr kaufen, als sie vorher besessen hatten. Bald aber kam der Krieg, und jeder von uns weiß, daß in Kriegszeiten nur das unbedingt Notwendige verkauft wird, daß niemand mir nichts, dir nichts seinen Besitz veräußert. Die Preise stiegen rasant und die Mark stand nicht mehr so hoch im Kurs wie früher. Das war der erste Schlag!

Zu dieser Zeit wurde auch noch ein weiterer Bevölkerungskreis von den deutschen Machthabern geschädigt, und zwar die Juden. Das Judeigentum war nunmehr das einzige, was so vielen Absiedlern noch preiswert angeboten wurde, und es ließen sich auch viele dieser Abgesiedelten verleiten, solchen Judenbesitz zu kaufen. Aus all dem können Sie ersehen, daß die Truppenübungsplätze nur unter Fluch und Tränen der Abgesiedelten geschaffen wurden!

Nach Ende des Krieges kamen nunmehr die Rückstellungsgesetze, und wenn man

heute von Geschädigten spricht, so ist es ganz in Ordnung, daß besonders derjenigen gedacht wird, die nach dem Kriege durch die Rückstellungsgesetze das von den Juden erworbene Besitztum wieder zurückgeben mußten, meistens sogar noch mit der Verpflichtung, den Gewinn der verfloßenen Zeit — solange der Grund in ihrem Besitz war — dem früheren Eigentümer zurückzuzahlen. In den wenigsten Fällen bekamen sie den Ankaufswert. Sehen Sie, jetzt waren diese Menschen das zweite Mal betroffen, jetzt waren sie förmlich Bettler! Es ist daher nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn dieser Bevölkerungskreis nunmehr bevorzugt behandelt wird.

Noch ein Personenkreis ist zu nennen, und zwar die Patrioten, die sich wehrten, ihren Besitz zu verkaufen, die stur waren und nicht unterschrieben haben. Es gibt in der Umgebung von Döllersheim und Sommerein Dutzende von Gemeinden, wo sich derartige Fälle zugetragen haben. Besondere Schwierigkeiten entstanden dadurch, daß viele Besitzer von Höfen im Krieg verschollen waren, es war niemand berechtigt, einen Vertrag zu unterfertigen. Die Gründe waren also ganz einfach enteignet, und die deutsche Ansiedlungsgesellschaft, die namens des deutschen Staates diese Enteignungen durchführte, erlegte irgendwo den Gegenwert. Heute ist in den wenigsten Fällen eruierbar, wo der Geldbetrag für diese Enteigneten hinterlegt wurde. Das ist die zweite Gruppe, die heute existenz- und besitzlos ist, und wenn sie jetzt auch unter den Bevorzugten aufscheint, so ist das nur gerecht.

Schließlich gibt es noch eine Bevölkerungsschichte, auf die nicht vergessen werden darf, das sind die Siedler, die nach dem Kriege oder schon während des Krieges begonnen haben, am Rande der Truppenübungsplätze oder in Gebieten, die die Wehrmacht nicht brauchte, den Boden wieder urbar zu machen und Land der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Besonders nach dem Jahre 1945 war es so, und ich möchte in erster Linie auf die Gemeinde Sommerein verweisen. Brave Landarbeiter entwickelten sich zu tüchtigen Landwirten, sie schufen sich eine Existenz, sie investierten, sie sind heute im Besitz von Traktoren, Maschinen u. dgl., und ich bin der Meinung, daß die Behörde, die die Siedlungsverfahren durchführt, auch diese Menschen bevorzugt behandeln muß. Es wäre ein Unrecht, wenn man diese Siedler, die seinerzeit unter viel Schweiß kaum das Notwendigste zum Leben dem Boden abringen konnten — der Grund war ja ganz verwildert —, nicht ebenfalls

berücksichtigt und sie vielleicht bei Durchführung des Siedlungsverfahrens vergißt.

Ich möchte noch betonen, daß auf diesem Gebiet überhaupt sehr viel gesündigt wurde. Seit 1945 sind die abgesiedelten, früheren Besitzer wiederholt vom Grundbuch zur Gemeinde und von der Gemeinde zum Grundbuch gegangen, um sich Unterlagen für die Rückstellungsgerichte, für die Finanzlandesdirektion usw. zu beschaffen, damit sie vielleicht irgendwie ihren Grund und Boden wieder zurückbekommen könnten. Erst vor kurzem, vor einigen Monaten, war man endlich so weit, daß man die Erklärung abgab, Truppenübungsplätze u. dgl. unterliegen den Bestimmungen der Rückstellungsgesetze, weil die deutschen Machthaber seinerzeit bei der Enteignung das deutsche Gesetz nicht mißbräuchlich angewendet haben, so lautete wortwörtlich die Entscheidung. Nicht mißbräuchlich angewendet, das heißt, daß sie jeden gleich behandelt haben und daß schließlich und endlich Flugplätze und Truppenübungsplätze keine deutsche Spezialität waren, sondern daß sie überall, vor allem aber in den Militärstaaten der Welt, vorhanden sind. Infolgedessen gibt es keine Rückstellung im eigentlichen Sinn des Wortes, es liegt vielmehr eine Tatsache vor, die natürlich jetzt vom österreichischen Staat soweit als möglich wieder gutgemacht werden muß.

Dies hat viel Unfrieden in der Bevölkerung hervorgerufen, in erster Linie unter den Leuten, denen der Besitz, den sie von den Juden gekauft hatten, wieder weggenommen wurde, und die dadurch das Gefühl bekamen, Staatsbürger zweiter Ordnung zu sein. Denn ihnen wurde weggenommen, und sie bekommen nichts davon zurück, während die Juden, denen auch weggenommen wurde, das auf Heller und Pfennig zurückbekommen. Das konnte mancher Ausgesiedelter nicht begreifen.

Die Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfes, den wir heute zum Beschluß erheben werden, wird auf viele Schwierigkeiten stoßen. Die Agrarbezirksbehörde, die mit der Durchführung des Gesetzes, also das Siedlungsverfahren durchzuführen, beauftragt werden wird, wird diese Schwierigkeiten zu überwinden haben, denn das Interesse an Boden ist groß. In dem Gesetzentwurf können Sie lesen, daß die Schätzung des Kaufpreises so vorgenommen werden soll, daß der betreffende Siedler wohl bestehen kann. Sie können sich vorstellen, welchen Auftrieb dadurch die Spekulation bekommen wird bei all denen, die ausgesiedelt wurden, auch wenn sie heute nicht mehr

daran denken, nach Sommerein oder Döllersheim zurückzugehen. Der Satz: „daß die Erwerber wohl bestehen können“, ist im Interesse der Neusiedler zu begrüßen. Es taucht aber die Frage auf, ob die Agrarbezirksbehörde bei der Verteilung der Grundstücke die notwendige Objektivität aufbringen und ihren ganzen Einfluß aufwenden wird können.

Eine Frage bleibt noch offen. Wir wissen nämlich immer noch nicht, wieviel von den betreffenden Flächen das Landesverteidigungsministerium zurückgeben wird. Ich bin selbst ein Sommerein, aber ich weiß auch nicht, wieviel von dem Gelände sich das Bundesheer behalten wird. Kein Mensch weiß das. Auch was mit Döllersheim geschieht, ist noch ungewiß. Das erste, was man tun müßte, ist, einmal klarzusehen. Wenn man von Sommerein spricht, einer Gemeinde, die zur Zeit der Aussiedlung mehr als vierhundert Häuser und nicht ganz 2000 Einwohner hatte, so muß man bedenken, daß von diesen mehr als 400 Häusern derzeit mindestens ein Drittel Ruinen sind, und daß, wenn man an eine Wiederbesiedlung denkt, es vorerst notwendig wäre, eine entsprechende Planung durchzuführen. Natürlich ist die Kommassierung eine Voraussetzung des Siedlungsverfahrens, aber auch eine Ortsplanung ist notwendig, damit die alten, winkeligen und engen Straßen verschwinden, an denen heute die Ruinen stehen. Die Sache muß modern gestaltet werden, um zu verhindern, daß jemandem Grund zugeteilt wird, der nachher wieder enteignet werden muß.

Ich habe schon von der Notwendigkeit der Kommassierung gesprochen. In der Gegend von Sommerein sind die vielen Wildbäche, die vom Leithaberg herunterkommen. Dazu kommt, daß die Panzer — vorerst die russischen, jetzt die österreichischen — über Grund und Boden fahren. Im heurigen Jahr war die Leitha nicht gar so gefährlich hoch, aber sie trat immerhin über ihre Ufer, und 200 oder 300 Joch bestes Ackerland standen unter Wasser. Die Errichtung der Leithadämme und ein ausgedehntes Entwässerungsnetz sind also unbedingt erforderlich. Die ganze Gemeinde Sommerein ist 41 Quadratkilometer groß, und mehr als die Hälfte des Gebietes ist Ackerland. Die Instandsetzung der Entwässerungsanlagen mit ihren Vorflutern werden daher viel Geld erfordern. Unzählige Brücken, die die Last der Panzer nicht ausgehalten haben, liegen heute in den Vorflutern und in den Wildbächen. Die Instandsetzungsarbeiten werden daher sehr viel Geld kosten, und wir werden uns noch

öfter mit dieser Angelegenheit beschäftigen müssen. Meiner Meinung nach werden die Kosten nur das Land treffen, wenn es sich nicht wehrt und trachtet, daß auch der Bund diesbezüglich sein Scherflein beiträgt. Ich glaube, daß die Kosten in die Millionen Schilling gehen werden.

Ich habe vorhin davon gesprochen, daß der Satz im Gesetz: „daß der Erwerber wohl bestehen kann“, notwendig ist. Es muß dafür gesorgt werden, daß nicht nur in Sommerein, sondern überall, wo Grund im Siedlungsverfahren vergeben wird, den Grund derjenige bekommt, der ihn tatsächlich für seine Existenz braucht und der ihn selbst bewirtschaftet. Es soll aber nicht so sein, daß unter Umständen irgend jemand, der einmal in Sommerein oder in Döllersheim war, dabei berücksichtigt wird, der vielleicht gar kein Interesse an einen Grundbesitz hat, der ihn nur nimmt, weil er billig ist und einen Wert darstellt, und ihn dann später verpachtet. Wir wollen nicht, daß diese Siedlungsgemeinden Pächtergemeinden werden. Es sollen Gemeinden werden, deren wirtschaftliche Entwicklung durch dieses Siedlungsverfahren gewährleistet wird.

Die sozialistische Fraktion wird für dieses Gesetz stimmen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Marchsteiner.

Abg. MARCHSTEINER: Hoher Landtag! Der Gesetzentwurf und die Unterlagen hierzu sind den Mitgliedern des Ausschusses und des Hohen Hauses seit längerer Zeit vorgelegen, und es ist richtig, daß heute, wo das Land Niederösterreich das Ausführungsgesetz zum 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz beschließt, dazu von allen drei Parteien gesprochen wird.

Ich möchte vorerst meinem geschätzten Herrn Vorredner, Herrn Abg. Lauscher, der seine Bedenken darüber geäußert hat, daß das Gesetz nicht entspreche und der in dieser Hinsicht ein ganz anderes Bild und eine ganz andere Auslegung des Gesetzes fordert, eine sachliche und nüchterne Feststellung entgegenhalten. Es wäre keine Kunst gewesen, dieses Gebiet zu besiedeln, wenn nicht die Besatzungsmacht im Jahre 1945 in Niederösterreich — ich stelle hierzu fest, daß bis dahin in Döllersheim keines der Häuser und Dörfer zerstört war — der Zerstörung Tür und Tor geöffnet hätte. Gerade der Truppenübungsplatz Döllersheim ist nicht zu vergleichen mit anderen Gebieten, wo die Häuser gestanden sind und die Schwierigkeiten und die Gefahr nicht derart groß

waren. Es wurden gerade jene Leute betroffen, die von der Bauernkammer betreut wurden, die damals fluchtartig Hof und Haus verließen, Heimat und Eltern verloren und für die es das Wünschenswerteste und Sehnlichste gewesen wäre, ein halbwegs beziehbares Haus, ein Dach über dem Kopf, einen Hof und Flur zu finden, nur um ihre nackte Existenz zu sichern. Leider hatten die österreichischen Behörden damals in dieser Angelegenheit keinen Einfluß. Wir stellen das mit Bedauern fest, denn wir können diese Zustände nicht mehr ändern.

Die Pächter, von denen Herr Abg. Lauscher gesprochen hat und die im Jahre 1938 zwangsläufig teilweise aus Südtirol und anderen Ländern nach Döllersheim versetzt worden sind — keiner dieser Leute, mit denen ich geredet habe, hat sich freiwillig nach Döllersheim gemeldet —, sind damals genau so wie während der Zeit der Besetzung von uns betreut worden und werden selbstverständlich auch in Zukunft von uns betreut werden. Überdies ist im Gesetz vorgesehen, daß sich jeder um einen Grund und Boden bewerben kann. Außerdem haben die Mitglieder des Landwirtschaftsausschusses auch jenen Satz im Gesetz gutgeheißen, der besagt, daß niemand Anspruch auf irgendein bestimmtes Grundstück besonderen Ausmaßes hat.

Wenn Herr Abg. Lauscher nun heute sehr verträglich — ich möchte fast sagen, sehr konziliant — den Herrn Verteidigungsminister zitiert hat, so gestatten Sie mir, lieber Herr Abgeordneter, eine ebenso verträgliche Antwort: Ich rufe Ihnen in Erinnerung, daß von dieser Seite in den Jahren 1945, 1946, 1947 und 1948 immer wieder Anträge bezüglich der Bodenreform gestellt wurden. Die Bauernkammern und die Landwirtschaftskammer von Niederösterreich haben es im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern am schwersten gehabt. Sie haben damals in schwerster Zeit eine Bodenreform bekommen, die breitesten Schichten der Pächterschaft zur Gründung einer Existenz, zu Boden und Wohnungen verholfen hat, nur mit dem Unterschied, daß wir auf dem Grundsatz des Eigentums stehen und sagen, umsonst können wir das nicht machen, denn das sind keine gestohlenen Werte, die müssen bezahlt werden. Man darf aber dabei, wenn man mit hohen Grundpreisen argumentiert, nicht just die beste Gegend mit den höchsten Grundpreisen — das gilt nicht nur für diesen einen Fall, sondern das hat stellenweise allgemeine Gültigkeit — heranziehen. Man muß in dieser Hinsicht bei normalen Durchschnittspreisen bleiben, und Sie

sehen, daß nach dem jetzigen Übereinkommen, das auf der Basis der Freiwilligkeit fußt, vielen Leuten durch den Grund- und Bodenankauf die Weiterführung ihrer Existenz ermöglicht wurde. (Zu Abg. Lauscher gewendet): „Mein und dein“, verehrter Herr Abgeordneter, sind auch heute noch Rechtsbegriffe. Wenn der Satz: „daß die Erwerber wohl bestehen können“, hier gefallen ist, dann möchte ich mir, vom Standpunkt der Volkspartei aus gesehen, gestatten, folgendes zu sagen: Wir wissen, daß das Gesetz, das heute dem Hohen Landtag zur Beschlußfassung vorliegt, nicht eine restlose Liquidierung aller Härtefälle bringt, und wir sind ebenso besorgt, wie das mein geschätzter Vorredner, Herr Abg. Tatzber, zum Ausdruck gebracht hat, ob die Behörden bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine ausgleichende Gerechtigkeit obwalten lassen, denn gerade im Gebiet von Döllersheim, oder sagen wir besser, in der Umgebung des Truppenübungsplatzes Döllersheim, ist ganz sicher der Bedarf an Grund und Boden weitaus größer, als das vorhandene Ausmaß ist. Wenn seit dem Jahre 1945 von Bestrebungen und Zielsetzungen gesprochen wurde — ich selber habe von dieser Stelle aus des öfteren dem bäuerlichen Gedanken Rechnung getragen —, dann darf ich sagen, daß ich vielleicht als erster ein Anrecht darauf hätte, irgend jemandem gegenüber Vorwürfe vom Stapel zu lassen. Ich kann nur sagen, so wie wir Österreicher es bisher verstanden und zustande gebracht haben, über Fragen, die im Augenblick nicht vordringlich waren, im entscheidenden Augenblick noch darüber hinwegzukommen, und zwar dadurch, daß wir der Wirtschaftlichkeit, der Vernunft und Notwendigkeit Rechnung getragen haben, so haben wir es auch bei dieser Frage gehalten. Es wäre meines Erachtens widersinnig, wollte man in Österreich verschiedene Truppenübungsplätze zur Gänze mit einem riesigen Kostenaufwand aufsiedeln, und wollte man andere, besser oder gutgelegene Gebiete Niederösterreichs, wo noch die Häuser und die Wirtschaften vorhanden sind, das Wegnetz in Ordnung ist und alle sonstigen gemeinsamen Einrichtungen da sind, also nur zu beziehen sind, entsiedeln, sich also zweimal Auslagen machen. Ich glaube kaum, daß das einen Zuspruch gefunden hätte. Gerade im Falle des Waldviertels tut es mir in der Seele weh, wenn ich an diese braven, ehrlichen und fleißigen Bauern denke, die wirklich Hand angelegt haben, und die die Beweisführung vom ersten bis zum letzten angetreten und bestanden haben, um bei

schlechtesten klimatischen Verhältnissen nach zehn Jahren einen Wiederaufbau in Angriff zu nehmen. Sie können versichert sein, daß die Maßnahme, einen Truppenübungsplatz aufzusiedeln, also Bauern, Gewerbetreibende, ansässige Arbeiter und Angestellte, wo immer sie leben und wohnen, aus irgendeinem Gebiet auszusiedeln, also neuerdings zu enteignen, neue Wunden aufreißen geheißen hätte und von der Bevölkerung nicht verstanden worden wäre. Dazu möchte ich noch sagen, daß wir dem Schicksal und dem Kanzler dankbar sind, daß Österreich seit zwei Jahren ein freies Land ist. Wir sind dafür dankbar, diese Freiheit selbst vertreten und verteidigen zu dürfen, und wir sind selbstverständlich bereit, für die Verteidigungskosten im Lande Österreich aufzukommen, denn es ist Pflicht eines jeden einzelnen Staatsbürgers, für die Mittel, die dieser Schutz erfordert, aufzukommen und zu sorgen.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf hat mein geschätzter Herr Vorredner, Herr Abg. Tatzber, sehr deutlich gesprochen. Ich weiß, daß Sie alle jetzt fürchten, daß ich wieder anfangen, über das Um und Auf beim Abschluß des Staatsvertrages und der Potsdamer Beschlüsse zu reden, und daß Sie dann alle Ihr Ohr anderem zuwenden und nicht herhören werden. Ich möchte auch betonen, daß ich persönlich gar keinen großen Wert darauf lege, morgen in der Presse damit zu glänzen, daß wir das und das geregelt hätten.

Ich sage abschließend nur eines: Wir sehen, trotz der vielen Schwierigkeiten in den vergangenen 13 Jahren und ganz besonders in den letzten zwei Jahren, die wir betreffend Regelung des Deutschen Eigentums hatten, in diesem Gesetz die Ausgangsstellung für die Lösung jener Fragen, die bisher nicht zur Gänze bereinigt werden konnten. Das ist aber nur dann möglich, wenn, wie ich schon gesagt habe, für die zuständigen Behörden eine gerechte Aufteilung oberstes Gebot ist und wenn jene Männer, die dafür verantwortlich zeichnen, das Herz auf dem rechten Fleck haben. Ich bin überzeugt, daß in Österreich jeder, der mit dieser Materie vertraut ist und mit ihr zu tun hat, das anzustreben gewillt ist. Aber der Personenkreis all derer, die bis heute nicht entschädigt wurden — das sind etwa 47 Familien gerade im Gebiet von Döllersheim —, ferner der Personenkreis all derer, die auf Grund des § 23 des Rückstellungsgesetzes seinerzeit Grundbesitz als Neusiedler bekommen haben — sie erfuhren nie, wieviel sie für ihre Wirtschaft von einst erhielten, und der ihnen zugewiesene Bauernhof ist heute noch

nicht ihr Eigentum —, sie alle haben den Rückstellungsanspruch auf ihre alte Heimat verloren. Diese Leute sind heute die Ärmsten der Armen, weil sie der Gefahr ausgesetzt sind, unter Umständen diese zugeteilten neuen Bauernhöfe ein zweites Mal bezahlen zu müssen. Ich würde daher eindringlichst bitten, nachdem jetzt die Möglichkeit vorhanden ist — dieser aufgeteilte Großgrundbesitz ist ja, wie allgemein bekannt, landtäflicher Besitz —, alles daranzusetzen, diese Fragen einer zufriedenstellenden Lösung zuzuführen. Die Besatzungsmacht, solange sie hier war, hat es nicht gestattet, daß diese Einlagezahlen aus der Landtafel herausgenommen werden, um die Eintragung im Grundbuch richtig vornehmen zu können. Jetzt wäre wohl die Möglichkeit hierzu gegeben, daher muß alles darangesetzt werden, einen Weg zu finden, der auch die Härten dieser zwei besprochenen Personenkreise irgendwie lindert.

Ich erkläre, daß meine Fraktion die Zustimmung zu diesem Gesetz gibt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. ZEYER *(Schlußwort)*: Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor der Antrag des Landwirtschaftsausschusses und zwei Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Lauscher. Ich lasse zunächst über die Abänderungsanträge abstimmen und bitte den Herrn Berichterstatter, diese vorerst zu verlesen.

(Nach Verlesung und Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Lauscher, betreffend die Berücksichtigung von Neusiedlern bei der Aufteilung von Truppenübungsplätzen und ehemals militärischen Objekten): A b g e l e h n t.

(Nach Verlesung und Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Lauscher, betreffend die Einsetzung eines Beirates zur Durchführung des Siedlungsverfahrens): A b g e l e h n t.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Landwirtschaftsausschusses.

(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Landwirtschaftsausschusses): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche die Frau Abg. Czerny, die Verhandlung zur Zahl 454/1 einzuleiten.

Frau Berichterstatterin Abg. CZERNY: Hohes Haus! Ich habe namens des gemeinsamen Schulausschusses und Kommunalausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs, zu berichten.

Am 13. Juni 1957 wurde vom Hohen Landtag das Gesetz, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs beschlossen. Gegen dieses Gesetz hat die Bundesregierung mit Note vom 3. August 1957 Einspruch erhoben. Der Einspruch wird teils mit Unvollständigkeit der Ausführungsgesetzgebung, teils mit Verfassungswidrigkeit begründet. Die Unvollständigkeit der Ausführungsgesetzgebung beschränkt sich auf fehlende Ausführungsbestimmungen über die Einrichtung von Schülerheimen und Tagesschulheimen. Die Verfassungswidrigkeit ist hauptsächlich darin zu sehen, daß die vorgesehene Regelung der Leitung an Hauptschulen eine schulorganisatorische Frage ist und daher eine Verfassungsfrage darstellt.

Eine eingehende Aussprache mit Vertretern des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt und des Bundesministeriums für Unterricht sowie eine gemeinsame Sitzung des Schulausschusses und Kommunalausschusses haben sich mit der Neuformulierung der in Frage kommenden Paragraphen dieses Gesetzes beschäftigt und die zwölf Paragraphen, die in Frage kommen, einer Änderung unterzogen.

Ich habe daher namens des gemeinsamen Schulausschusses und Kommunalausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 14. November 1957)*, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte hierüber einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Mörwald.

Abg. MÖRWALD: Hoher Landtag! Wie aus den Ausführungen der Frau Bericht-erstatteerin hervorgeht, wurde das Gesetz in der ersten Vorlage deswegen beeinsprucht, weil darin insbesondere die Bestimmungen über die Einrichtungen von sogenannten Schülerheimen und Tagesschulheimen gefehlt haben. In der heutigen Vorlage wurde nun dieser Grundsatz berücksichtigt und eine entsprechende Änderung vorgenommen. Wir halten die Aufnahme dieser Forderung für wichtig und möchten darauf verweisen, daß wir schon früher dem Hohen Hause Anträge vorlegten, in denen wir unseren Wunsch bezüglich Aufnahme dieser Bestimmungen zum Ausdruck brachten. Dies vor allem deswegen, weil ja bekanntlich rund 30.000 Schüler in Niederösterreich sind, die zum Großteil wegen der weiten Entfernung ihres Wohnortes zum Schulort eine Hauptschule nicht besuchen können. Insbesondere in einer Zeit, in der viele Eltern berufstätig sind, ist es unserer Meinung nach auch notwendig, daß die Schulkinder in der unterrichtsfreien Zeit die Möglichkeit haben, unter Beaufsichtigung nicht nur ihre Aufgaben zu machen, sondern auch ihre Freizeit zu verbringen.

Allerdings heißt es im § 23a, daß zum ordentlichen Schulsachaufwand auch die Kosten der bestehenden Schülerheime und Tagesschulheime gehören. Wir sind der Meinung, daß diese Formulierung ungenau ist, vor allem deswegen, weil für das Aufbringen der Personallasten für diese Schülerheime und Tagesschulheime keine klare Regelung getroffen worden ist. Gerade diese Personallasten sind es aber bekanntlich, die es den Gemeinden erschweren, solche ohne Zweifel sehr wichtige Einrichtungen zu schaffen. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß zum Beispiel in der Zeit vom Schuljahr 1955/56 bis zum Schuljahr 1956/57 die Zahl der von den Gemeinden erhaltenen Schülerhorte von neun auf sechs zurückgegangen ist. Wir schlagen daher vor, den Personalaufwand für Schülerheime und Tagesschulheime nicht von den Gemeinden tragen zu lassen, sondern eine ähnliche Regelung durchzuführen, wie sie bei den Personallasten der Kindergärten durchgeführt wurde, weil hier eine gewisse Ähnlichkeit der Aufgabe dieser neuen Einrichtungen zu sehen ist. Das kann so geregelt werden, daß die Personallasten vom Land bzw. vom Bund getragen werden. Es wird Aufgabe des Landtages sein, sich gerade in der Richtung mit der Angelegenheit zu beschäftigen.

Ich gestatte mir daher, in diesem Zusammenhang dem Hohen Landtag den nach-

folgenden Resolutionsantrag zur Beschlußfassung vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um den Gemeinden die Errichtung von Tagesschulheimen zu erleichtern, wird die Landesregierung aufgefordert,

1. die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Personalkosten dieser Heime vom Land oder vom Bund übernommen werden;
2. dem Landtag ehestens den Entwurf eines Statuts für diese Einrichtungen vorzulegen.“

Was den Punkt 2 meines Antrages betrifft, so möchte ich unterstreichen, daß es gerade die Ausarbeitung eines derartigen Statuts unserer Auffassung nach erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen wird, den einzelnen Schulgemeinden, die nun gebildet werden sollen, die Grundlage zu geben, um solche Einrichtungen zu schaffen. Ein solches Statut könnte unserer Auffassung nach eine Hilfe darstellen, die Annahme eines solchen Statuts erscheint daher notwendig.

Im § 20 wird die Vertretung der Schulgemeinde geregelt. Die Vertretung ist, wie bekannt, ähnlich geregelt wie im ersten Gesetz, das dem Landtag bereits vorgelegen ist und das die Bildung von Schulausschüssen vorgesehen hat. Die Entsendung der Mitglieder in diese Schulausschüsse innerhalb einer Ortsgemeinde soll nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung, das heißt mit anderen Worten, nach dem Proporz erfolgen, wobei nur Mitglieder des Gemeinderates als Gemeindevertreter in diese Schulausschüsse entsendet werden können. Nun ergibt sich aber in der Praxis — das werden mir die Damen und Herren, die in einer Gemeinde tätig sind, bestätigen —, daß in den Gemeinden die bis jetzt bestehenden Schulausschüsse häufig mit Gemeinderäten besetzt werden, die nicht unter allen Umständen Vertreter der Mehrheitsparteien sind, und auch ihre Vorsitzenden gehören nicht immer der Mehrheitspartei an. Die einzelnen Fachreferenten oder geschäftsführenden Gemeinderäte sind eben oft Leute, die vom Gemeinderat selbst als die Besten und Fähigsten angesehen werden und daher an die Spitze dieser Schulausschüsse, die bei den einzelnen Gemeinden bestehen, gestellt werden. Nun glauben wir aber, daß diese Auffassung, die zum Teil in den Gemeinden herrscht, gut ist. Es erscheint uns zweckmäßiger, daß die Voraussetzung zur Führung eines solchen Amtes gegeben ist, als daß unter Umständen durch eine gesetzgeberische

Maßnahme solchen Bestrebungen ein Riegel vorgeschoben wird. Durch die im § 20 enthaltene Bestimmung wird nämlich den Gemeinden die Möglichkeit genommen, nach eigenem Gutdünken ihre Vertreter in diese Schulausschüsse, die nun gebildet werden sollen, zu wählen. Sie werden gezwungen, auf alle Fälle Vertreter der Mehrheitsparteien in diese Ausschüsse zu entsenden. Das bedeutet, daß hier nicht die Zweckmäßigkeit der Person, also die fachliche Voraussetzung allein, oder die Liebe zur Sache entscheidend ist, sondern daß die Gemeinden durch diesen gesetzgeberischen Akt gezwungen sind, bei der Entsendung in die Schulausschüsse nach dem Proporz vorzugehen.

Meine Damen und Herren! Es ist dies auch aus einem anderen Grunde ein Novum. Überlegen wir uns doch folgendes: Es gibt nirgends eine gesetzliche Bestimmung, die zum Beispiel die Gemeinden oder den Gemeinderat zwingen würde, unter allen Umständen dieses oder jenes Referat von der oder jener Partei besetzen zu lassen. In der Praxis ist es so, daß die einzelnen Referenten — nehmen wir also konkret auch das Schulreferat oder den Schulausschuß oder den Leiter, den Obmann des Schulausschusses — absolut nicht der Mehrheitspartei angehören müssen. Es gibt keinerlei gesetzliche Bestimmung, die die Gemeinden rechtlich zwingen würde, unter allen Umständen dieses oder jenes Referat dem oder jenem politischen Mandatar zur Verfügung zu stellen, sondern es ist eine Ermessenssache, im Verhandlungsweg innerhalb der Gemeinde die Aufteilung der Ressorts durchzuführen. Hier haben wir deshalb ein Novum, weil eindeutig und klar gesetzgeberisch festgelegt werden soll, daß bei der Entsendung der Vertreter in die Schulausschüsse innerhalb der Ortsgemeinden, wie es im Gesetz heißt, unter allen Umständen auf Grund der Gemeindevahlordnung, das heißt auf Grund des Proporz, vorgegangen werden soll. Wir glauben, daß es sich dabei auch um einen Eingriff in die Gemeindeautonomie handelt.

Wir haben schon bei der Beratung des ersten Gesetzes erwähnt, daß es zweckmäßig erscheint, daß in diese Ausschüsse nicht unter allen Umständen Gemeinderäte entsendet werden müssen, wie es das Gesetz leider abermals vorsieht, sondern daß, wie es eben in der niederösterreichischen Gemeindevahlordnung vorgesehen ist, auch Nichtgemeinderäte in diese Ausschüsse entsendet werden können. Das würde absolut zu einer Verbreiterung der Demokratie führen. Es hat sich sicherlich gut ausgewirkt — Sie werden aus der Praxis solche Fälle in genügendem

Ausmaß kennen —, daß die Mitarbeiter in solchen Ausschüssen, vor allem in den kleineren Gemeinden, nicht nur Gemeinderäte, sondern auch Nichtgemeinderäte sind. Der gleiche Grundsatz soll nach unserer Auffassung auch bei der Zusammensetzung dieser Schulausschüsse gelten.

Daher erlaube ich mir, einen Abänderungsantrag zu diesem Gesetz zur Verlesung zu bringen und bitte die Damen und Herren des Landtages, ihre Zustimmung zu geben (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Im § 20 (3) sollen die drei letzten Sätze lauten: Für die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen Ortsgemeinden sind die Bestimmungen der §§ 39 ff. der niederösterreichischen Gemeindevahlordnung sinngemäß anzuwenden. Die Vertreter der Ortsgemeinden werden vom Gemeinderat aus den in der Gemeinde wohnhaften Männern und Frauen, welche die Wählbarkeit in den Gemeinderat besitzen, gewählt. Wenn ein Mitglied des Schulausschusses ausscheidet, ist in gleicher Weise ein Ersatzmann nachzubestellen.“

Nun gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Schulsitzgemeinden und den Gemeinden, die ihre Kinder in die Schulsitzgemeinden entsenden.

Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp hat bei der Eröffnung der Lerchenfelder Schule in Krems unter anderem die Mitteilung gemacht, daß seit 1945 mehr als 300 Millionen Schilling für Schulbauten aufgewendet worden sind. Den größten Teil dieses Betrages haben die Schulsitzgemeinden aufgebracht. Als der Beschluß des Landtages vom 13. Juni 1957 über das Schulerrichtungsgesetz in den Gemeinden bekannt wurde, wurden seine vermögensrechtlichen Bestimmungen als ungerecht empfunden. Die Gemeinden haben seit 1945 große Summen für den Bau von Schulen verwendet und deswegen in vielen Fällen Darlehen aufgenommen, die viele Gemeinden bis zum heutigen Tage noch nicht zurückzahlen konnten. Der Herr Abg. Kuntner hat bei der Behandlung des ersten Gesetzes hier in diesem Hause im Namen der sozialistischen Fraktion einen Zusatzantrag eingebracht, der in der Frage der von den Schulsitzgemeinden getätigten Ausgaben Klarheit schaffen sollte. Er hat darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des gemachten Aufwandes ein billiger Ausgleich zwischen den Schulsitzgemeinden und den übrigen Gemeinden des Schulsprengels herbeigeführt werden soll. Da dieser Antrag in der Vorlage leider nicht berücksichtigt

wurde, halte ich es für notwendig, in der heutigen Sitzung des Landtages auf diesen Antrag zurückzukommen, ihn in die heutige Vorlage einzubauen, um so zu ermöglichen, daß auch in der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung Klarheit geschaffen wird. Dies wäre — wie schon jetzt die Diskussionen in den Gemeinden zeigen — für viele dieser Gemeinden von großer Bedeutung.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Kuntner.

Abg. KUNTNER: Die Frau Berichtsterin hat bekanntgegeben, daß die Bundesregierung den Gesetzentwurf teils wegen Verfassungswidrigkeit, teils wegen Unvollständigkeit der Ausführungsgesetzgebung beeinträchtigt hat. Im Schulausschuß und vorher im Unterausschuß wurde über die Beeinträchtigungsfragen verhandelt und den Einsprüchen Rechnung getragen. Ich darf mit Befriedigung feststellen, daß auch der § 7 beeinträchtigt wurde, der von der Teilung oder — wie es damals geheißen hat — von der Führung der Hauptschulen handelt. Die gemeinsame Leitung der Hauptschulen wurde von uns bereits damals beeinträchtigt, weil wir die Meinung des Verfassungsdienstes teilten, daß es sich um schulorganisatorische Fragen handle und daß diese Angelegenheiten in ein Schulgesetz und nicht in ein Schulerrichtungsgesetz gehören. Dieser Paragraph wurde nun wirklich herausgenommen.

Wesentlich war die Schaffung der Schülerheime und der Tagesschulheime, die durch die Ausführung näher bestimmt werden sollten. Es ist im Gesetz ausdrücklich festgelegt, daß beide Fakten eine Belastung der Schulgemeinden darstellen. Es wurde einvernehmlich deswegen festgelegt, weil auch die Schulsitzgemeinden damit belastet werden, wenn die Schülerheime für Hauptschulen errichtet werden sollen. So wünschenswert es aus sozialen und pädagogischen Gründen wäre, hier eine Verpflichtung auszusprechen, so war es doch nicht möglich, den Gemeinden eine solche Belastung an den Hals zu hängen. Man hat derart vorsichtig formulieren müssen, daß die Errichtung solcher Schülerheime von der Anzahl der in Betracht kommenden Schüler abhängig sein wird und daß die Errichtung und der Betrieb auch wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Wir waren uns bei diesen Erwägungen darüber klar, daß wir in Anbetracht der örtlichen Verschiedenheiten keine Zahlen festlegen konnten. Etwas schärfer konnte man die Formulierung bei den Sonderschulen treffen, weil ja das Land auf diesem Gebiet als

Träger der Lasten eindeutig feststeht. Die Notwendigkeit der Tagesschulheime war nicht nur wegen der ungünstigen Verhältnisse, sondern auch wegen der unter denselben Gesichtspunkten erfolgenden Berufstätigkeit der Eltern begründet. Die Abänderungen, denen Rechnung getragen wurde, wurden einverständlich vorgenommen.

Über andere Fragen wurde nicht verhandelt, da keine Annäherung der Standpunkte der beiden Fraktionen möglich war. Das bedeutet aber nicht, daß unsere Fraktion von ihren Grundsätzen abgerückt ist, sondern daß sie nach wie vor die Auffassung vertritt, daß die in der ersten Beschlußfassung festgelegten Grundsätze auch weiterhin gelten. Obwohl wir dem § 5 zugestimmt haben, der die Trennung der gemischten Volksschulen behandelt, stehen wir dennoch auf dem Standpunkt der Koedukation. Aus grundsätzlichen Erwägungen tragen wir den Bedenken gegen die Führung großer Schulen, Monsterschulen, Rechnung. Wir konnten aber auf der anderen Seite den Lehrern gegenüber ein Entgegenkommen auf dem Gebiete der Personalpolitik zeigen, die dadurch eine größere Aufstiegsmöglichkeit haben. Das besagt ferner, daß wir grundsätzlich die Schulgemeinde als gesetzlich wirksam, als politisch durchaus gerechtfertigt, jedoch als unzumutbar, gerade wegen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen betrachten. Wir sind nach wie vor der Meinung, daß es besser gewesen wäre, die Schulsitzgemeinde mit ihren Rechten zu belassen, obwohl der Ortschaftsrat vor 1938 als Schulerhalter gegolten hat, aber die Gemeinden de facto von dem Standpunkt, daß die Schulsitzgemeinde Schulerhalter ist, nie abgegangen sind. In diesem Zusammenhang sind wir natürlich auch jetzt gegen die Fassung folgender Paragraphen: § 17, in dem die Schulsitzgemeinde zum erstenmal aufscheint; § 18, in dem von der Schulgemeinde überhaupt die Rede ist; § 19, der die Bildung der Schulgemeinde betrifft; § 20, der von der Vertretung der Schulgemeinde handelt; § 21, in dem von den Aufgaben des Schulausschusses die Rede ist; § 25, der die Schulumlagen betrifft.

Insbesondere weise ich noch einmal darauf hin, daß wir nicht der Meinung sind, daß man beim außerordentlichen Schulaufwand bei einer Grenze von 250.000 S eine Mehrbelastung nach dem sogenannten Finanzkraftschlüssel hätte durchführen sollen. Nach unserer Meinung sind in diesem Zusammenhang auch die §§ 27 und 31 unrichtig.

Wir bringen heute keine neuen Anträge, weil wir bereits anlässlich der Behandlung des ersten Gesetzentwurfes unseren Standpunkt begründeten bzw. unsere Anträge einbrachten, die aber abgelehnt wurden. Wir haben diesem ersten Gesetzentwurf zugestimmt. Da wir der Überzeugung sind, daß das vorliegende Gesetz eine zeitliche und sachliche Notwendigkeit darstellt, werden wir auch diesmal mit dieser unserer Erklärung zustimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. HilgARTH.

Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Der niederösterreichische Landtag wurde eigentlich mehr oder weniger genötigt, neuerlich über eine Gesetzesvorlage zu verhandeln, die bereits in einer der vorhergehenden Landtags-sitzungen angenommen wurde und damit einen natürlichen Abschluß gefunden hat. Ich glaube, daß bei dieser Gelegenheit die beiden Parteien grundsätzlich zur Vorlage Stellung genommen haben. Es hat ja auch mein geschätzter Vorredner, Herr Abgeordneter Kuntner, neuerlich die Differenzen, die zwischen den beiden Parteien in der Auffassung der Stilisierung der verschiedenen Paragraphen bestanden, aufgezeigt. Ich brauche daher den Ausführungen, die ich seinerzeit zur Begründung dieser Vorlage gebracht habe, nichts mehr hinzuzufügen. Vielfach gründeten sich diese Auffassungen auf pädagogischen Grundlagen, die eben in der Verschiedenheit der beiden Grundgedanken liegen und dadurch auch ihren Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden haben. Wir stehen daher nach wie vor auf dem Standpunkt, den wir bei der ersten Vorlage eingenommen haben und bedauern, daß der Gesetzentwurf nochmals an den Landtag zurückgewiesen wurde. Wir stellen fest, daß hier Einsprüche erfolgten, die nicht alle wohlbegründet gewesen sind. Es ist nicht ganz richtig, Herr Abg. Kuntner, daß alle von seiten des Bundesministeriums und des Bundeskanzleramtes gemachten Abänderungsvorschläge angenommen wurden. Es ist uns bekannt, daß diese Vorschläge in mehrere Teile zergliedert wurden, und daß nur ganz wenige derselben wirklich beeinsprucht werden könnten. Leider muß ich feststellen, daß hier vielfach Einwände gemacht wurden, die sich fast nur auf die Textierung *(Zwischenrufe bei der ÖVP: Sehr richtig!)*, ja sogar nur auf die Anwendung des Plurals bezogen, und daß namentlich in der Methode und in der Taktik dieser Einsprüche eine Mißachtung des freigewählten Landtages liegt.

(Neuerliche Zwischenrufe bei der ÖVP: Sehr richtig!) Ich glaube, es ist noch selten eine Vorlage in den gemeinsamen Ausschüssen so gründlich besprochen worden wie diese. Obwohl zur ersten Vorlage bereits Vorverhandlungen der Fachleute auf juridischem Gebiet zwischen Bundesministerium, Bundeskanzleramt und niederösterreichischer Landesregierung stattgefunden haben und sich demnach die erste Textierung vielfach auf diese Aussprachen aufbaute, wurde nunmehr im nachhinein der Schuß gegen die niederösterreichische Landesregierung bzw. gegen die Beamtenschaft und damit auch gegen den niederösterreichischen Landtag getan. Ich könnte in diesem Zusammenhang auch noch andere Gesetzesvorlagen nennen, behalte mir aber die Stellungnahme bei einer anderen Gelegenheit vor. Ich möchte nur bemerken, daß meine Fraktion auch zu dieser Vorlage steht und deswegen der geänderten Form ebenfalls die Zustimmung gibt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft, die Frau Berichterstatterin hat das Schlußwort.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY *(Schlußwort)*: Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen ein Abänderungsantrag, ein Resolutionsantrag und der Antrag des gemeinsamen Schulausschusses und Kommunalausschusses vor.

Ich lasse zunächst über den Abänderungsantrag abstimmen und bitte die Frau Berichterstatterin, ihn vorerst zu verlesen.

(Nach Verlesung und Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Mörwald, betreffend die Aufteilung der Mitglieder der Schulausschüsse): A b g e l e h n t.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Hauptantrag und ich bitte nochmals um Verlesung desselben.

(Nach Verlesung und Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des gemeinsamen Schulausschusses und Kommunalausschusses): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche nunmehr um Verlesung des Resolutionsantrages.

(Nach Verlesung und Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Mörwald, betreffend die Übernahme der Personal-

kosten für Tagesschulheime und die Schaffung eines Statuts für die Errichtung und Führung derselben): Abgelehnt.

Ich ersuche den Herrn Abg. D i e n b a u e r, die Verhandlung zur Zahl 433/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. D I E N B A U E R: Hoher Landtag! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend einstweilige Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich, zu berichten.

Der Verfassungsgerichtshof hat das niederösterreichische Landesgesetz vom 26. April 1950 mit Wirksamkeit vom 14. Dezember 1957 als verfassungswidrig aufgehoben. Um zu verhindern, daß auf diesem Gebiete ein Exlexzustand eintritt, wird dem Hohen Landtag die vorliegende Gesetzesvorlage zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Der Wirtschaftsausschuß hat sich in seiner Sitzung eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt.

Der Abschnitt A umfaßt die §§ 1 bis 11 und behandelt die Grundsatzbestimmungen. Der Abschnitt B enthält die Bestimmungen über die Anzeigepflicht. Der Abschnitt C umfaßt die §§ 14 bis 17 und beinhaltet die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Der Abschnitt D enthält die §§ 18 und 19 und behandelt die Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Unternehmen und Betrieben, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind. Abschnitt E behandelt die Bestimmungen über das Enteignungsverfahren. Abschnitt F enthält die Bestimmungen über Zusatz- und Reserveversorgung.

Im Artikel II werden verfassungsrechtliche Bestimmungen behandelt, und Artikel III enthält die Übergangsbestimmungen.

Ich habe daher namens des Wirtschaftsausschusses dem Hohen Landtag folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 14. November 1957*), betreffend einstweilige Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich, wird genehmigt.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, bezüglich der Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. T e s a r, die Verhandlung zur Zahl 455 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. T E S A R: Hoher Landtag! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Wirtschaftsförderungsfonds, Bericht über das Jahr 1956, zu berichten.

Der Wirtschaftsförderungsfonds weist im Jahre 1956 Einnahmen von 5,617.000 S und Ausgaben von 2,912.000 S aus, so daß sich per 31. Dezember 1956 ein Endbestand in Höhe von 2,705.000 S ergibt.

Zur Erklärung der Höhe des Kassenstandes am Ende des Jahres 1956 ist zu bemerken, daß auch für das Jahr 1957 die gemeinsame Kreditaktion des Bundes, des Landes und der Handelskammer Niederösterreich, derzufolge seitens des Landes und der Kammer zusammen 2 Millionen Schilling beigeschossen werden müssen, weiterzuführen beabsichtigt war. Es mußte daher seitens des Landes ein entsprechender Betrag bereitstehen. Außerdem waren im damaligen Zeitpunkt zirka 70 Darlehensansuchen aus der Landesaktion im Laufen, für die ebenfalls die Kreditmittel vorgesehen werden mußten.

Das Fondsvermögen des Wirtschaftsförderungsfonds stellt sich per 31. Dezember 1956 folgendermaßen dar:

Aktiva: 13,372.021 S; Passiva: 5,000.757 S.

Die Zusammenstellung ergibt, daß das Reinvermögen des Wirtschaftsförderungsfonds am 31. Dezember 1956 8,371.264 S betrug.

Das Vermögen des Wirtschaftsförderungsfonds betrug am 31. Dezember 1955 7,869.000 Schilling, per 31. Dezember 1956 beträgt es 8,371.000 S. Das Fondsvermögen ist daher im Jahre 1956 um insgesamt 502.000 S angestiegen.

Um der Bedeutung des Wirtschaftsförderungsfonds gerecht werden zu können, muß bedacht werden, daß im Jahre 1956 allein aus dem Fonds zinsenbegünstigte Darlehen in der Höhe von insgesamt 2,809.600 S an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft gewährt wurden. In diesem Betrag sind auch jene Darlehen eingeschlossen, die im Rahmen der gemeinsamen Kreditaktion des Bundesministeriums für Handel und Wieder-

aufbau, des Landes Niederösterreich und der Handelskammer Niederösterreich gewährt wurden. Das Interesse der gewerblichen Wirtschaft des Landes Niederösterreich an diesem Fonds ist deshalb ein so intensives, weil durch die im Jahre 1955 erfolgte Erhöhung der Bankrate eine Erhöhung des Zinsfußes bei den Geldinstituten Hand in Hand ging und dadurch die gewöhnlichen Bankkredite bei den heutigen Konkurrenzverhältnissen in der gewerblichen Wirtschaft zu teuer sind, um von den kleinen und mittleren Gewerbe- und Handeltreibenden ernsthaft in Erwägung gezogen und in Anspruch genommen zu werden.

Im Namen des Wirtschaftsausschusses stelle ich folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Gebarung des Wirtschaftsförderungsfonds im Jahre 1956, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Einleitung der Verhandlungen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Schwarzott, die Verhandlung zur Zahl 456 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHWARZOTT: Hoher Landtag! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Fremdenverkehrsförderungsfonds, Bericht über das Jahr 1956, zu berichten.

Hoher Landtag! Der Landtag von Niederösterreich hat im Zusammenhang mit seinem Beschluß vom 25. April 1947 über die Gewährung von Darlehen zum Zwecke des Wiederaufbaues kriegsbeschädigter Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Beschluß vom 24. Juni 1948 von der Errichtung des „Wirtschaftsförderungsfonds“ genehmigend Kenntnis genommen.

In seiner Sitzung vom 15. Dezember 1950 hat der Landtag von Niederösterreich den Beschluß gefaßt, auch die Rückzahlungsraten jener Darlehen, welche aus den für Zwecke der Fremdenverkehrsförderung voranschlagsmäßig vorgesehenen Mitteln bereits ausbezahlt wurden und weiterhin gegeben werden, in den Fonds zurückfließen zu lassen, um diese Mittel auch in Zukunft für Zwecke der Fremdenverkehrsförderung verwenden zu können.

Gegenstand der vorliegenden Landtagsvorlage bildet nun der Bericht über die Gebarung des Fremdenverkehrsförderungsfonds im Kalenderjahr 1956. Gemäß Beschluß der Landesregierung vom 28. Mai 1947 ist dem Landtag alljährlich über den Stand des Fonds Rechnung zu legen.

Der Fremdenverkehrsförderungsfonds zeigt nun im Kalenderjahr 1956 nach den Unterlagen der niederösterreichischen Landesbuchhaltung folgende Entwicklung:

Einnahmen: Kontostand am 1. Jänner 1956: 181.240 S. In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1956 sind ferner auf seinerzeit gewährte Darlehen aus Fremdenverkehrsförderungsmitteln Rückzahlungen in der Höhe von 248.300 S eingegangen. Zinsengutschrift per 31. Dezember 1956 durch die Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich 435 S.

Die Einnahmen belaufen sich sohin in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1956 unter Einschluß des Anfangsbestandes auf 429.975 S.

Ausgaben: Im Berichtszeitraum wurden aus Fondsmitteln an Darlehen gewährt 200.000 S. Ferner wurden in der gleichen Zeit an nichtrückzahlbaren Beihilfen gewährt 180.000 S. Verschiedene Ausgaben (Manipulationsgebühr, Spesen, Buchungsgebühren der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, Fehlüberweisung) 203 S.

Die Ausgaben belaufen sich sohin per 31. Dezember 1956 auf 380.203 S.

Der Fremdenverkehrsförderungsfonds weist daher im Jahre 1956 Einnahmen von 429.975 Schilling, Ausgaben von 380.203 S auf, so daß sich per 31. Dezember 1956 ein Endbestand von 49.772 S ergibt.

Das Vermögen des Fremdenverkehrsförderungsfonds stellt sich per 31. Dezember 1956 folgendermaßen dar:

Aktiva: Kassenbestand am 31. Dezember 1956 49.772.27 S, Forderungen per 31. Dezember 1956 aus gewährten Darlehen an Gemeinden und Vereine für Fremdenverkehrsförderungszwecke aus Fremdenverkehrsförderungsmitteln 4.750.685.35 S.

Da keine Passiven vorhanden sind, betrug das Vermögen des Fremdenverkehrsförderungsfonds am 31. Dezember 1956 4.800.457.62 Schilling. Per 31. Dezember 1955 betrug das Fondsvermögen 3.960.152.60 S, so daß dasselbe im Laufe des Jahres 1956 um 840.305.02 Schilling gestiegen ist.

Namens des Wirtschaftsausschusses stelle ich daher den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Gebarung des Fremdenverkehrsförderungsfonds im Jahre 1956, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* A n g e n o m m e n.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Folgende Ausschüsse werden ihre Nominierungssitzung abhalten: der Kommunalausschuß sogleich nach dem Plenum im Herrensaal und der Verfassungsausschuß sogleich nach dem Plenum im Prälatensaal.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 57 Min.)
